

99090028001000, 99090028001000

Artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung und Befreiung

Heruntergeladen am 08.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/345332779/L100001>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99090028001000, 99090028001000
Leistungsbezeichnung I	Artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung und Befreiung
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Hessen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Umweltschutz, Pflanzenarten, Artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung und Befreiung, Washingtoner Artenschutzübereinkommen, Fauna, Schutzbestimmungen, BfN, CITES, Artenschutz, Pflanzenschutz, Tierschutz, Flora
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Naturschutz (090)

Modul	Sachverhalt
Verrichtungskennung	Erteilung (001)
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	22.05.2017
Fachlich freigegeben durch	Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/bnatschg_2009/_39.html https://www.gesetze-im-internet.de/bnatschg_2009/_44.html https://www.gesetze-im-internet.de/bnatschg_2009/_45.html https://www.gesetze-im-internet.de/bnatschg_2009/_67.html https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/lexsoft/default/hessenrecht_rv.html?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&documentnumber=18&numberofresults=470&fromdoctodoc=yes&doc.id=jlr-BNatSchGAGHEV2P2&doc.part=X&doc.price=0.0&doc.hl=1#docid:4200488,3,20160101 https://www.gesetze-im-internet.de/bnatschg_2009/_39.html https://www.gesetze-im-internet.de/bnatschg_2009/_44.html https://www.gesetze-im-internet.de/bnatschg_2009/_45.html https://www.gesetze-im-internet.de/bnatschg_2009/_67.html https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/lexsoft/default/hessenrecht_rv.html?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&documentnumber=18&numberofresults=470&fromdoctodoc=yes&doc.id=jlr-BNatSchGAGHEV2P2&doc.part=X&doc.price=0.0&doc.hl=1#docid:4200488,3,20160101
Teaser	
Volltext	Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) regelt in §

Modul

Sachverhalt

39 ganz ****allgemein**** den Umgang mit wild lebenden Tieren und wild wachsenden Pflanzen, auch wenn sie nicht besonders geschützt sind. Solche Tier- oder Pflanzenarten und deren Lebensräume dürfen nicht ohne vernünftigen Grund beeinträchtigt werden. Besonders wird geregelt:

- das gewerbsmäßige Sammeln,
- das Abbrennen oder sonstige Beseitigen von Pflanzenbeständen
- der Rückschnitt von Röhricht, Hecken und Bäumen,
- den Einsatz von Grabenfräsen
- das Aufsuchen von Fledermausquartieren im Winterhalbjahr.

Der übliche, regelmäßige Hecken- und Baumschnitt in Gärten und Parks bleibt auch in der Vegetationsperiode zulässig, soweit z.B. Vogelnester geschont bleiben. Ansonsten sind Details zu prüfen und ggf. mit der Naturschutzbehörde zu klären.

Die Beeinträchtigung von Vorkommen ****besonders oder streng geschützter Arten**** ist nach Maßgabe des § 44 Abs. 1 BNatSchG verboten.

Dies kann auch baugenehmigungsfreie Renovierungs- oder Umbaumaßnahmen an Gebäuden betreffen; z.B. Beseitigung von Nestern (z.B. Eulen, Falken, Mauersegler) oder Fledermausquartieren, Eidechsen- oder Heuschreckenvorkommen (z.B. besonnte Trockenmauern oder Schotterflächen).

Verboten sind insbesondere:

- Tötung
- Entnahme aus der Natur (auch Umsiedlung)
- Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Störung von Arten, besonders während der Aufzuchtzeiten.

Es ist jeweils zu klären, ob gesetzliche Freistellungen

Modul

Sachverhalt

greifen oder eine Ausnahme (§ 45 Abs. 7 BNatSchG) oder Befreiung (§ 67 BNatSchG) erforderlich ist. Bei der Zulassung von Handlungen, Eingriffen, Vorhaben oder Projekten (nachfolgend synonym als Vorhaben bezeichnet) ist deshalb überschlägig zu prüfen, ob die Verletzung artenschutzrechtlicher Verbote wahrscheinlich ist. Dies gilt regelmäßig, wenn sich durch die Errichtung oder den Betrieb Einwirkungen auf Vorkommen geschützter Arten ergeben, die gegenüber dem vorherigen Zustand zu einer signifikanten Erhöhung der Einwirkungsintensität auf Natur und Landschaft führen. Beispiele:

- Zerstörung oder Beseitigung von Nestern (z.B. an Fassaden oder auf Dachböden im Zuge von Wärmedämmungsmaßnahmen)
- Beseitigung spezieller Habitatstrukturen (z.B. markante Höhlenbäume, Hecken, Rastplätze, seltene Sonderbiotope)

Im Außenbereich können ferner von Bedeutung sein: Anlockende oder abstoßende Objektwirkungen (z.B. Licht, Schall, Gerüche, Farben), bewegte Objekte (z.B. Fahrzeuge, bewegte Teile) oder das Einbringen von in der Natur unüblichen Strukturen (z.B. horizontale Leiterseile, Glasscheiben).

Ferner sollten auf Grund der Lebensraumstruktur oder aus anderen Gründen Hinweise auf das Vorkommen entsprechender Arten bestehen (z.B. tierische Kotreste in oder an Gebäuden, Reste von Nestern). Je mehr diese Voraussetzungen vorliegen, umso mehr besteht das Risiko der Verletzung artenschutzrechtlicher Verbote i.S.d. § 44 BNatSchG. Entsprechend sind diese Belange vertieft zu untersuchen.

Erforderliche Unterlagen

Voraussetzungen

Kosten

EUR 60,00 - EUR 2.000.

Details enthält die Verwaltungskostenordnung für den

Modul	Sachverhalt
	Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (VwKostO-MUKLV). Kostenfrei sind Ausnahmen oder Befreiungen für Untersuchungen zur Erstellung von Roten Listen oder die Ermittlung notwendiger Artenhilfsmaßnahmen und für deren Durchführung sowie für Rettungsumsiedlungen oder für eine Tötung bei erheblichem Gefährdungspotential.
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	
Frist	
weiterführende Informationen	
Hinweise	Auskunft, wie eine Art gesetzlich geschützt ist, erteilt das Wissenschaftliche Informationssystem zum Internationalen Artenschutz ([WISIA](https://www.wisia.de/)) des Bundesamtes für Naturschutz (BfN): https://www.wisia.de/ https://www.wisia.de/
Rechtsbehelf	
Kurztext	
Ansprechpunkt	An die Untere Naturschutzbehörde: Kreisverwaltung oder – bei Städten mit mehr als 50.000 Einwohnern, - die Stadtverwaltung
Zuständige Stelle	
Formulare	https://umwelt.hessen.de/sites/umwelt.hessen.de/files/2021-08/leitfaden_fuer_die_artenschutzrechtliche_pruefung_in_hessen_stand_mai_2011.pdf https://umwelt.hessen.de/sites/umwelt.hessen.de/files/2021-08/leitfaden_fuer_die_artenschutzrechtliche_pruefung_in_hessen_stand_mai_2011.pdf
Ursprungsportal	Artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung und Befreiung, Special permit and exemption under species

Modul

Sachverhalt

protection law